

Auszug aus dem
Magstadter Mitteilungs-
blatt Nr. 25 v. 22.06.2001

- 2.3 der Abschluss und die Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien bis zu 1.000 € im Einzelfall und die Änderung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 2.500 € im Einzelfall,
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vc BAT für Angestellte mit Ausnahme der Kindergartenleitung, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen, in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall und den Beitritt zu Vereinen und Organisationen bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von 50 €,
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.7.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
- 2.8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
- 2.9. die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 7.500 € im Einzelfall, den Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 12.500 € im Einzelfall, die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 7.500 € im Einzelfall
- 2.10. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
- 2.12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen,
- 2.14. die Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB), wenn die Festsetzungen nur unbedeutend überschritten werden,
- 2.15. die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO), wenn mit dem Bauvorhaben des Angrenzers das Baurecht nicht verletzt wird,
- 2.16. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorha-

ben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, sowie § 15 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB,

- 2.17. die Gewährung von Zuschüssen für förderfähige Kosten bis zu 12.500 € im Rahmen einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung nach dem Landessanierungsprogramm,
- 2.18. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz"

Artikel 2

4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.02.1977

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 24.02.1977, zuletzt geändert am 12.01.1999, veröffentlicht im Magstadter Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 22. Januar 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Durchschnittssatz beträgt für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 8 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 64 € pro Tag.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Sitzungsgeld beträgt bei Sitzungen, die um 18.00 Uhr oder später beginnen, 26 €.“

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebührensatzung)

Die Gutachterausschuss-Gebührensatzung in der Fassung vom 30. April 1991, veröffentlicht im Magstadter Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Satzung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 € 200 €
bis 100.000 € 200 €, zzgl. 0,40% aus dem Betrag über 25.000 €
bis 250.000 € 500 €, zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 € 875 €, zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000 €
bis 5 Mio. € 1.200 €, zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000 €
bis 50 Mio. € 3.900 €, zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio. €“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Satzung:

„(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 €.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 30.05. 1989, geändert

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 9, 10 und 10a hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 12. Juni 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

2. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 21. November 1989, zuletzt geändert am 05. Juli 1994, veröffentlicht im Magstadter Mitteilungsblatt Nr. 30 vom 29. Juli 1994 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.500 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall,

am 14.09.1993, veröffentlicht im Magstadter Mitteilungsblatt am 09.06.1989 und 08.10.1993, wird wie folgt geändert:

„I. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat

a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit
25,50 €

mit Gewinnmöglichkeit
51,- €

b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 in der Gewerbeordnung (GewO) je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit
51,- €

mit Gewinnmöglichkeit
102,- €“

Artikel 5

2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung vom 05. Juli 1994

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung in der Fassung vom 05. Juli 1994, zuletzt geändert am 18. Mai 1999, veröffentlicht im Magstadter Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 28. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bewirtschaftungsbefugnis der im Rahmen des Wirtschaftsplans vorgesehenen Mittel bis zu 12.500 € im Einzelfall wird auf die Betriebsleitung übertragen.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.